

## Zwölfter Abschnitt.

### Verfügungen über verschiedene Gegenstände.

Nachdem wir von der verwaltenden und gerichtlichen Polizei, vom Polizeygerichte, dem Civil- und politischen Stande, dem Kriegs-, Steuer- und Straßenwesen, den Flüssen und Bächen, der Verwaltung der Güter und Einkünfte der Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten, dem Religionswesen und Municipal-Rathe gehandelt haben: so bleibt uns noch übrig, einzelne Verfügungen und Bemerkungen mitzutheilen, die sich auf Verwaltungssachen beziehen, die aber wegen der Verschiedenheit ihres Inhalts nicht in ein zusammenhängendes Ganze gebracht werden konnten.

1) Auszug aus dem Gesetze vom 13. Brüm. 7. J. über den Stempel. I. Tit. Von der Einführung und Festsetzung der Gebühren. Art. 1. Die Stempelabgabe ist eingeführt auf alle für die Civil- und Justiz-Acte bestimmten Papiere, und auf alle Schriften, welche bey Gericht vorgebracht werden, und daselbst Beweiskraft haben sollen. Es gibt hievon keine andere Ausnahmen als die, welche im gegenwärtigen Gesetze nahmentlich ausgedrückt sind.

2. Diese Abgabe ist von zweyerley Art: 1) diejenige Stempelgebühr, welche nach dem Verhältnisse des gebrauchten Papiers auferlegt und durch den Tarif bestimmt ist; 2) diejenige Stempelgebühr, welche für negociirbare oder Handelsetfecten eingeführt, und nach dem Verhältnisse der darin auszudrückenden Summen ohne Rücksicht auf die Größe des Papiers bestimmt ist.

4. Es gibt für die verschiedenen Papiersorten besondere Stempel. Die Stempel der Dimensions- (nach der Größe des Papiers bestimmten) Gebühr werden so gestochen, daß

sie schwarz aufgedruckt werden können; die Stempel der nach dem Verhältnisse der Summe bestimmten Gebühr müssen so gestochen seyn, daß sie trocken aufgeschlagen werden können. Jeder Stempel soll deutlich die Bestimmung seines Preises enthalten, und zur Umschrift die Worte: Empire français, führen.

5. Die Stempel der Dimensions-Gebühr führen überdieß den Rahmen des Departements, in welchem sie gebraucht werden. Diese besondere Unterscheidung hat für die Stempel, welche für die Handelseffecten bestimmt sind, nicht Statt.

6. Das Stempelgepräge, das auf die von der Regie gelieferten Papiere gedruckt wird, soll oben an der linken Seite des (nicht aus einander gelegten) Bogens, halben Bogens und des für Handelseffecten bestimmten Papiers, angebracht werden.

7. Den Bürgern, welche anderes Papier als das, welches von der Regie geliefert wird, oder Pergament gebrauchen wollen, ist erlaubt, solches stempeln zu lassen, ehe sie es gebrauchen. Man soll sich hiezu der bestimmten Stempel bedienen; das Gepräge aber soll oben an der rechten Seite des Bogens aufgedruckt werden. Falls die Papiere oder das Pergament eine andere Größe haben, als das Papier der Regie, so muß für den Stempel, was die Dimensions-Gebühr betrifft, der Preis des größern Formates bezahlt werden.

8. Der Preis des von der Regie gelieferten Stempelpapiers, so wie desjenigen, welches die Bürger stempeln lassen, ist folgender Maßen bestimmt:

1) Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Dimension des Papiers.

Der Bogen Großregister . . . . .	1 Fr. 50 Cent.
Der Bogen Großpapier . . . . .	1 — 00 —
Der Bogen Mittelpapier . . . . .	0 — 75 —
Der Bogen Kleinpapier . . . . .	0 — 50 —
Der halbe Bogen dieses Kleinpapiers . . . . .	0 — 25 —

Es soll keine Stempelgebühr mehr als Einen Fr. 50 Cent., noch weniger als 25 Cent. betragen, wieviel auch das Papier

größer als das Großregister oder kleiner als der halbe Bogen Kleinpapier seyn mag.

2) Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Summen.

Diese Gebühr ist 50 Cent. für 1000 Fr. einschließlich und ohne Bruch, wie hoch sich auch die Summen der Effecten belaufen mögen.

9. Es gibt für die nach der Größe des Papiers bestimmte Gebühr fünf Stempel. Der Stempel für die Handelseffecten und für andere, die im folgenden 14. Art. enthalten sind, sind eilf an der Zahl: nemlich der 1ste von 50 Cent.; der 2te von 1 Fr.; der 3te von 2 Fr.; der 4te von 3 Fr.; der 5te von 4 Fr.; der 6te von 5 Fr.; der 7te von 6 Fr.; der 8te von 7 Fr.; der 9te von 8 Fr.; der 10te von 9 Fr.; der 11te von 10 Fr.

10. Die Papiere für die Effecten von 1000 Fr. und darunter werden mit dem Stempel von 50 Cent. gestempelt. Die Papiere für die Effecten von 1 bis 2000 Fr., von 3 bis 4000, von 5 bis 6000, von 7 bis 8000, von 9 bis 10,000, von 11 bis 12,000, von 13 bis 14,000, von 15 bis 16,000, von 17 bis 18,000, von 19 bis 20,000 Fr. einschließlich werden mit den darauf sich beziehenden Stempeln 1, 2, 3; 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 Fr. gestempelt; die Papiere dagegen für die Effecten von 2—3000, von 4—5000, von 6—7000, von 8—9000, von 10—11,000, von 12—13,000, von 14—15,000, von 16—17,000, von 18—19,000 Fr. einschließlich sollen zweyerley Stempel tragen, nemlich die Papiere für Effecten von 2—3000 Fr. den Stempel von 1 Fr. und den von 50 Cent.; die für Effecten von 4—5000 Fr. den Stempel von 2 Fr. und den von 50 Cent, und sofort von 1000 zu 1000 bis einschließlich die Papiere für Effecten von 18—19,000 Fr., welche den Stempel von 9 Fr. und den von 50 Cent. führen sollen. Wenn der Fall eintritt, daß der Stempel von 50 Cent. als der zweyte gebraucht wird, so soll er auf die nemliche Seite wie der höhere und unmittelbar unter diesem aufgedruckt werden. Außer diesen Stempeln

soll an dem Ende derjenigen Seite des Papiers, welche dem Stempeln gegenüber steht, ein schwarzer Stempel aufgedruckt werden, der die Summe anzeigt, für welche das Effect gezogen werden kann.

II. Die Bürger, welche Effecten über 20,000 Fr. ausstellen wollen, sind gehalten, die Papiere, welche sie dazu bestimmen, dem Empfänger der Einregistrirungsgebühren zuzustellen, und sie für den Stempel visiren zu lassen, gegen Bezahlung der Gebühr von 50 Cent. für 1000 Fr. ohne Bruch, so wie es durch den 8. Art. dieses Gesetzes verordnet ist.

II. Tit. Von der Anwendung der Gebühren. Art. 12. Der Gebühr des Dimensions-Stempels sind unterworfen alle Papiere, welche für öffentliche oder Privat-Acte oder Schriften gebraucht werden, nemlich: 1) die Acte der Notare und die davon ausgelieferten Auszüge, Abschriften und Expeditionen; die Acte der Huissier und die davon ausgelieferten Abschriften und Expeditionen; die Acte und die Verbal-Prozesse der Wächter und aller andern Angestellten oder Agenten, welche befugt sind, Verbal-Prozesse aufzusetzen, so wie die davon gemachten Expeditionen; die Acte und Urtheile der Friedensrichter, der Friedens- und Vergleichs-Büreau, der gewöhnlichen Polizien, der Gerichtshöfe und der Schiedsrichter, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche davon ausgefertigt werden; die besondern Acte der Friedensrichter und ihrer Greffiers, so wie die der andern Richter und der kais. Procuratoren bey den Tribunälen, und die, welche in den Kanzelleien oder von den Greffiers aufgenommen werden; desgleichen die Abschriften, Auszüge und Expeditionen, welche davon ausgefertigt werden; die Acte der Advocaten oder Sachwalter bey den Gerichten, und die Abschriften oder Ausfertigungen, welche davon gemacht oder insinuiert werden; die Consultationen, Denkschriften, Bemerkungen und summarische Auszüge der Rechtsgelehrten und Vertheidiger, diejenigen Acte der constituirten Verwaltungs-Autoritäten, welche der Einregistrirung unterworfen sind, oder

welche den Bürgern ausgefertigt werden, so wie alle Expeditionen und Auszüge von den Acten, Beschlüssen und Berathschlagungen gedachter Autoritäten, welche den Bürgern ausgeliefert werden; die Petitionen und Denkschriften, selbst die, so in Briefform abgefaßt sind, welche den Ministern, allen constituirten Autoritäten, den Verwaltungen und öffentlichen Anstalten übergeben werden; die zwischen Privat-Personen unter Privat-Unterschrift geschlossenen Acte, so wie das Duplicat der Rechnungen von der Einnahme und Geschäftsführung der Privat-Personen, und überhaupt alle öffentliche und Privat-Acte und Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, die einen Rechtstitel auemachen sollen oder können, oder die als Obligationen, Entledigungen, Rechtfertigung oder Vertheidigung vorgebracht werden sollen oder können. 2) Die Register der gerichtlichen Autorität, in welchen die Acte, deren Originale der Einregistrirung unterworfen sind, eingetragen werden, so wie die Repertorien der Gerichtsschreiber; die Register der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien, die für Sachen, welche dieselben insbesondere angehen, und auf die allgemeine Verwaltung keine Beziehung haben, gehalten werden, so wie die Repertorien ihrer Secretäre; die Register der Notare, Huissiers und anderer öffentlichen und ministeriellen Beamten, so wie ihre Repertorien; die Register der Empfänger der Gebühren und der Einkünfte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten; die Register der Pächter der Posten und Landkutschen; die Register der aus Actien-Inhabern bestehenden Compagnien und Gesellschaften; die Register der Privat-Erziehungshäuser und Anstalten; die Register der Geschäfts-Agenten, Directoren, Regisseur und Syndice der Gläubiger und Unternehmer von Arbeiten und Lieferungen; die Register der Banquier, Negocianten, Caperer, Kaufleute, Fabricanten, Commissionäre, Wechsel-Agenten, Makler, Arbeiter und Künstler; die Register der Gastwirthe, Vermiether von meublirten Wohnungen und Zimmern, in welche sie die Namen der Personen, denen sie Logis geben, eintragen, und überhaupt alle Bücher, Register und Originale von Briefen, welche

von der Art sind, daß sie bey Gerichte vorgebracht und als Beweisstücke gebraucht werden können, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von gedachten Büchern und Registern ausgefertigt werden.

13. Jeder Act, der im Auslande oder auf den Französischen Inseln und Colonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt wäre, gemacht oder geschlossen worden ist, muß dem Stempel unterworfen werden, ehe man davon in Frankreich, sey es in einem öffentlichen Acte oder in einer Declaration oder vor einer Gerichts- oder Verwaltungs-Autorität Gebrauch machen kann.

14. Der Stempelgebühr nach dem Verhältnisse der Summen und des Werthes sind unterworfen die Billets à ordre oder au porteur, die Rescriptionen, Mandate, Zahlungsbefehle, Ordonnanzen; und alle andere negociirbare oder Handelseffecten, selbst die Wechselbriefe, welche als zweyte, dritte und als Duplicate gezogen werden, so wie die, welche in Frankreich ausgestellt und im Auslande zahlbar sind.

15. Die aus dem Auslande oder aus den Französischen Inseln und Colonien, wo der Stempel noch nicht eingeführt worden ist, kommenden Handelseffecten müssen, ehe sie in Frankreich negociirt, acceptirt oder bezahlt werden können, dem Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen, und die Gebühr soll nach der durch den 8. Art. dieses Gesetzes bestimmten Quotität bezahlt werden.

III. Tit. Von den Acten und Registern, welche der Formalität des Stempels nicht unterworfen sind. Art. 16. Von der Gebühr und der Formalität des Stempels sind ausgenommen: 1) die Acte der Regierung, des gesetzgebenden Corps und des Senats, die Originale aller Acte, Beschlüsse, Entscheidungen und Berathschlagungen der öffentlichen Verwaltung überhaupt, und aller öffentlichen Anstalten in allen Fällen, wo keiner dieser Acte der Einregistrierung auf dem Originale unterworfen ist, so wie die Auszüge, Abschriften und Expeditionen, welche von einer Verwaltung

oder von einem öffentlichen Beamten an eine andere öffentliche Verwaltung oder einen andern öffentlichen Beamten ausgefertigt oder ausgeliefert werden, falls dabey von dieser Bestimmung Meldung gethan wird; die Inscriptionen auf das große Buch der National-Schuld und die öffentlichen Effecten; alle von Personen, welche öffentliche Rechnungen zu führen haben, abgelegte Rechnungen; die Duplicate von allen Rechnungen, welche die Einnahme oder die Geschäftsführung der Privat-Personen betreffen, mit Ausnahme des Duplicats des Rechnungsschuldigen; die Quittungen für die Gehälter und Amtsgebühren der Beamten und Angestellten, die vom Staate salarirt werden; die Quittungen oder Empfangscheine, welche den Empfängern und Einnehmern der öffentlichen Gelder, oder welche von diesen den Steuerpflichtigen ausgestellt werden, so wie die Quittungen für die indirecten Steuern, welche auf den Acten ausgefertigt werden, und die für alle andere Steuern, welche auf besondern Blättern abgeliefert werden, im Falle sie nicht die Summe von 10 Fr. übersteigen; die Quittungen für die den Armen ertheilten Hülfsleistungen, und für die wegen Feuerbrünste, Überschwemmungen, Viehseuchen und anderer Unfälle zugestandenen Entschädigungen; alle andere Quittungen, selbst die, welche von Privat-Personen an andere ausgestellt werden, wenn die Schuldforderung nicht die Summe von 10 Fr. übersteigt, und wenn es nicht eine abschlägliche Zahlung oder die Final-Quittung einer stärkern Summe ist; die Anwerbungen, Enrolirungen, Urlaubscheine, Certificate, Abschiede, Pässe, die Quittungen für Sold und Lieferungen, die Lappen-, Unterhalts- und Einquartirungs-Billete und andere Actenstücke oder Schriften, welche die Kriegerleute für den Land- oder Seedienst betreffen; die Certificate der Armuth; die für Appellationen der Gerichtshandel gelieferten Rollen; die Acte der allgemeinen Polizen und der öffentlichen Bestrafung, so wie diejenigen Acte der kaiserl. Procuratoren bey den Tribunälen, welche der Einregistrirung nicht unterworfen sind, und die Abschriften der

Actenstücke von Criminal-Prozessen; welche unentgeltlich ausgeliefert werden müssen; 2) die Register aller öffentlichen Verwaltungen und der öffentlichen Anstalten, in welchen Acte eingetragen sind, die sich auf die allgemeine Ordnung und Verwaltung beziehen; die Register der Tribunale, der kais. Procuratoren, wo keine Originale von Acten, die der Formalität der Einregistrierung unterworfen sind, eingeschrieben werden; die Register der Einnehmer der öffentlichen Steuern und anderer öffentlichen Vorgesetzten.

IV. Tit. Von den respectiven Verbindlichkeiten der Notare, Huissiers, Greffiers, Secretäre der Verwaltungen, Schiedsrichter und Kunstverständigen, der verschiedenen öffentlichen Autoritäten, der Vorgesetzten der Regie und der Bürger; und von den gegen die Uebertreter bestimmten Strafen. Art. 17. Die Notare, Huissiers, Secretäre der Präfecturen, Unter-Präfecturen und Mairien und andere öffentliche Beamten und Officianten, die Schiedsrichter und die Advocaten oder Vertheidiger bey den Gerichten, können für die Acte, welche sie abfassen, und für die Abschriften und Expeditionen derselben kein anderes Papier gebrauchen als solches, welches mit dem Stempel des Departements, in welchem sie ihre Functionen ausüben, bezeichnet ist.

18. Die Freyheit, welche durch den 7. Art. dieses Gesetzes den Bürgern gestattet ist, sich eines andern als des von der Regie gelieferten Papiers zu bedienen, unter der Bedingung, daß sie dasselbe, ehe sie Gebrauch davon machen, stempeln lassen, ist den Notaren, Huissiers, Greffiers, Schiedsrichtern, Advocaten und Vertheidigern und allen andern Officianten oder öffentlichen Beamten untersagt; denn diese sind verbunden, das von der Regie verkaufte Stempelpapier zu gebrauchen. Die öffentlichen Verwaltungen allein sollen diese Freyheit behalten. Die Notare und andere öffentliche Beamten können jedoch außerordentlicher Weise Pergament stempeln lassen, wenn sie in dem Falle sind, solches zu gebrauchen.

19. Die Notare, Greffiers, Schiedsrichter und Secretäre der Verwaltungen können die Expeditionen, die sie von den in Original zurückbehaltenen und von den hinterlegten oder beigefügten Acten ausliefern, kein Stempelpapier von kleinerem Format als das sogenannte Mittelpapier gebrauchen, dessen Preis auf 75 Cent. für den Bogen durch den 8. Art. dieses Gesetzes festgesetzt ist. Dieser Preis soll auch der Preis für die Stempelung des Pergamentes seyn, das man für Expeditionen gebrauchen will, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, vorausgesetzt, daß es kleiner sey als gedachtes Papier. Die Huissiers und andere öffentliche oder ministerielle Beamten können gleichfalls kein Stempelpapier, das kleiner wäre als das Mittelpapier, für die Ausfertigungen der Verbal-Prozesse der Meubel-Verkäufe gebrauchen.

20. Die zu den Ausfertigungen gebrauchten Papiere dürfen, einen Bogen in den andern gerechnet, nicht mehr enthalten als 25 Zeilen auf jeder Seite Mittelpapier, 20 Zeilen auf jeder Seite Großpapier, und 35 Zeilen auf jeder Seite Großregisterpapier.

21. Das Gepräge des Stempels darf nicht mit Schrift bedeckt noch verändert werden. Das Stempelpapier, das zu irgend einem Acte gebraucht worden, darf nicht für einen andern Act dienen, wenn gleich der erste unvollendet geblieben ist.

23. Es dürfen nicht zwey Acte nach einander auf dem nehmlichen Bogen Stempelpapier gemacht noch ausgefertigt werden, ungeachtet aller dieser Verfügung zumiderlaufenden Gebräuche und Verordnungen. Hievon sind ausgenommen die Genehmhaltungen der Acte, die in Abwesenheit der Parteien geschlossen worden, die Quittungen für Kaufpreise und die für die Zurückbezahlung der Renten oder Obligationen, die Inventare, Verbal-Prozesse und andere Acte, die nicht am nehmlichen Tage und in der nehmlichen Vacation geendigt werden können, die Verbal-Prozesse über Besichtigung und Aufhebung der Siegel, die man dem Verbal-Prozesse

über die Anlegung der Siegel beysügen kann, und die Instruktionen der Huiffiers, welche gleichfalls den Urtheilen und andern Actenstücken, von welchen Abschrift ertheilt wird, beygefügt werden können.

Es dürfen auch mehrere Quittungen für abschlägliche Zahlung einer und derselben Schuld oder eines einzigen Pacht- oder Miethtermines auf dem nehmlichen Blatte gestempeltem Papiers ausgestellt werden. Alle andere Quittungen dagegen, wenn mehrere auf dem nehmlichen Bogen gestempeltem Papiers gegeben werden, sollen nicht mehr gelten, als wenn sie auf ungestempeltem Papiere geschrieben wären.

24. Die Notare, Huiffiers, Greffiers, Schiedsrichter und Kunstverständige dürfen keine Berrichtung vornehmen, die Richter sollen kein Urtheil erlassen, und die Verwaltungen keinen Schluß nehmen über einen Act, Handelsregister oder ein Handelseffect, wenn solche nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel bezeichnetes oder für den Stempel visirtes Papier geschrieben sind. Auch darf kein Richter oder öffentlicher Beamter ein dem Stempel unterworfenes Register nummeriren und paraphiren, wenn die Blätter desselben nicht gestempelt sind.

25. Gleichfalls ist jedem Empfänger der Einregistrirungsgebühren verbothen: 1) irgend einen Act, der nicht auf ein mit dem vorgeschriebenen Stempel bezeichnetes Papier geschrieben oder für den Stempel visirt ist, einzuregistriren; 2) Proteste von negociirbaren Effecten zur Formalität der Einregistrirung zuzulassen, wenn ihm diese Effecten nicht in gehöriger Form vorgezeigt worden sind; 3) den Bürgern, welche ihre Register auf gestempeltem Papier zu halten verbunden sind, Patente zu ertheilen, wenn ihnen nicht gleichfalls diese Register in gehöriger Form vorgezeigt worden sind; weßwegen diese Bürger verbunden sind, Beweis davon zu liefern.

26. Es ist durch gegenwärtiges Gesetz eine Geldbuße erkannt: 1) von 15 Fr. gegen diejenigen Privat-Personen, welche den Verfügungen des obigen 21. Art. zuwider handeln;

2) von 25 Fr. gegen diejenigen öffentlichen Beamten und Officianten, welche dem 20. und 21. Art. zuwider handeln; 3) von 30 Fr. für jeden mit Privat-Unterschrift versehenen Act oder Schrift, welche auf ungestempelttem Papier geschrieben, oder nicht der Vorschrift des 22. und 23. Art. gemäß sind; 4) von 50 Fr. gegen die im 19. Art. erwähnten öffentlichen Beamten oder Officianten, wenn sie dem gedachten Artikel zuwider handeln, und gegen die Vorgesetzten der Registrirung, wenn sie den 25. Art. nicht beobachten; 5) von 100 Fr. gegen die öffentlichen Beamten oder Officianten so oft sie einen öffentlichen Act oder eine Expedition auf ungestempelttem Papier ausfertigen, oder dem 17., 18., 22., 23. und 24. Art. zuwider handeln; 6) vom Zwanzigstel der in einem negociirbaren Effecte angegebenen Summe, wenn dasselbe auf ungestempelttem Papier geschrieben, oder wenn der Stempel, womit es bezeichnet ist, niedriger ist, als der, welcher laut des Gesetzes hätte gebraucht werden sollen; eben so in Fällen, wo dem 22. und 23. Art. zuwider gehandelt wird. Die Geldbuße soll in den nehmlichen Fällen 30 Fr. betragen, wenn die Effecten weniger als 600 Fr. ausmachen. Die Uebertreter haben in obigen Fällen noch überdieß die Stempelgebühr zu bezahlen.

27. Niemand darf anders als kraft einer von der Regie erhaltenen Commission gestempeltes Papier verlaufen oder austheilen, bey Strafe einer Geldbuße von 100 Fr. für das erste Mahl, und von 300 Fr. im Wiederbetretungsfall.

29. Die Stempelgebühr für die Quittungen, welche der Regierung zugestellt oder in ihrem Nahmen gegeben werden, fällt den Privat-Personen zur Last, welche solche Quittungen geben oder empfangen. Eben so verhält es sich bey andern Acten, welche zwischen der Regierung und den Bürgern Statt haben.

30. Die Privat-Schriften, welche zwar nicht nahmentlich in den Ausnahmen begriffen, aber doch ohne Uebertretung der Stempelgesetze auf ungestempelttem Papier aufgesetzt wor-

den sind, müssen dem außerordentlichen Stempel oder dem Visa für Stempel unterworfen werden, wenn man sie vor Gericht geltend machen will, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Fr., außer den Stempelgebühren.

31. Die Vorgesetzten der Regie sind befugt, die Acte, Register oder Effecten, welche nicht dem Stempelgesetze gemäß sind, wenn man ihnen dieselben vorlegt, zurück zu behalten, um sie den Verbal-Processen benzuliegen, die sie darüber aufsetzen, es sey denn, daß die Uebertreter sich dazu verstehen, gedachte Verbal-Processse zu unterschreiben, oder die verwirkte Geldbuße und die Stempelgebühr auf der Stelle zu bezahlen.

32. Wenn die Uebertreter sich weigern, den Verfügungen des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, so sollen die Vorgesetzten der Regie ihnen innerhalb drey Tagen die Verbal-Processse, welche sie darüber aufgesetzt haben, insinuiren lassen, und solche zugleich vor das Civil-Gericht des Bezirks laden; die Instruction des Processes soll alsdann auf bloße gegenseitig insinuirte Denkschriften geschehen; gegen die definitiven Urtheile, welche darüber gesprochen werden, hat keine Appellation Statt.

2) Auszug aus dem Gesetze vom 22. Frim. 7. J. über die Einregistrierung. I. Tit. Von den Gebühren der Einregistrierung und von den Fällen, worin dieselbe Statt findet. Art. 7. . . . Diejenigen Urkunden des Civil-Standes, welche der Einregistrierung unterworfen sind, sollen nur auf den Expeditionen einregistriert werden. Die Urtheilsprüche der gewöhnlichen Polizens-, der Correctionel- und der Criminal-Gerichte sollen gleichfalls nur auf den Expeditionen, wenn eine Civil-Partey da ist, und nur für diejenigen Expeditionen, welche von dieser Partey oder von andern interessirten Personen verlangt werden, einregistriert werden.

III. Tit. Von den für die Einregistrierung der Urkunden und Erklärungen bestimmten Fristen. Art. 20. Die Friste, innerhalb deren die öffentlichen Urkunden einregistriert werden müssen, sind von vier Tagen für die